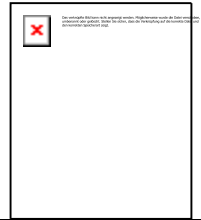


Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 6-4227/20-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Haushalts- und Finanzausschuss	10.08.2020
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	24.08.2020
Kreistag	14.09.2020

Betr.: Erhöhung der Auszahlungen in dem Produktkonto Leistungen im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen und dem Produktkonto Leistungen im Alter und bei Erwerbsminderung in Einrichtungen

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag genehmigt die Erhöhung der Auszahlungen in den Produktkonten 311590 533190 um 850.000,00 € und 311590 533270 um 730.000,00 €.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsjahr: **2020**

Finanzierung durch:

Produktkonto:	311590 533190	311590 533270
Bezeichnung des Produktkontos:	Leistungen im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen	Leistungen im Alter und bei Erwerbsminderung in Einrichtungen
Konto-Ansatz:	7.046.430,00 €	2.319.660,00 €
noch verfügbare Mittel:	2.446.110,39 €	550.984,27 €

Deckung durch:

Produktkonto: 311590 448000

Bezeichnung des
Produktkontos: Erstattung vom Bund

Luckenwalde, den 27.07.2020

Wehlan

Sachverhalt:

Gemäß § 28 Abs. 2 Ziff. 16; § 70 BbgKVerf i.V.m. § 5 Nr. 3 der Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming hat der Kreistag über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zuzustimmen.

Überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Da diese Aufwendungen/Auszahlungen über der in der Haushaltssatzung festgelegten Grenze liegen, sind sie erheblich und bedürfen der Entscheidung des Kreistages.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung und Einbringung des Haushaltes für das Jahr 2020 basierten die geplanten Aufwendungen und Erträge auf den Prognosezahlen des Vorjahres.

Der Anstieg im Produktkonto 311590 533190 um 850.000,00 € begründet sich durch:

Die Erhöhung der Kosten je Fall:

Zum Zeitpunkt der HHP 2020 betragen die Kosten je Fall inklusive Hochrechnung der Regelsatzerhöhung 2020 451 €/Monat. (1302 Fälle x 451 € x 12 Monate = 7.046.424,00 €. Dieser Betrag wurde entsprechend geplant).

- Mit Rundschreiben 26/2019 des MASGF vom 14.11.2019 wurden die Regelbedarfe ab 01.01.2020 auf Grundlage der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2020 bekannt gegeben. Die Steigerung der Regelbedarfe beträgt mehr als 3%.
- Im Rundschreiben 24-2019 vom 04.11.2019 teilte das BMAS die neue Anwendung des § 42b Abs. 2 SGB XII (Mittagessen) mit Einführung des BTHG zum 01.01.2020 mit. 240 Fälle x 3,40 € x 230 Arbeitstage = 187.000,00 € Mehrkosten.
- Es müssen vermehrt behindertengerechte 1- und 2-Raum-Wohnungen angemietet werden, welche gem. der „4.Handlungsempfehlung zu den angemessenen Bedarfen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII“ in der Miethöhe nicht angemessen sind. Hier müssen nach Einzelfallentscheidungen die deutlich höheren Kosten übernommen werden, da kein adäquater Wohnraum nachgewiesen werden kann.

Per 30.06.2020 liegen die Fallkosten insgesamt bei durchschnittlich 517 €/Monat: 1267 Fälle x 517,00 € x 12 Monate= 7.860.458,00 €

Der Anstieg im Produktkonto 311590 533270 um 730.000,00 € begründet sich durch:

Änderung des SGB XII und Einführung Übergangsregelung zur Nichtanrechnung von Einkommen im Januar 2020 (Gesetz zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften, Artikel 3, vom 30.11.2019, veröffentlicht BGBl. I, Nr. 44, S. 1948 ff. vom 05.12.2019 Änderung zum 06.12.2019 und 01.01.2020 § 140)

Diese Regelung hatte einen kurzfristigen Anstieg der Fallzahlen in der Grundsicherung zur Folge. Geplant waren 260 Fälle, tatsächlich hatten 407 Fälle einen Anspruch auf Grundsicherung. Die Aufwendungen/Auszahlungen sind unabweisbar, da es sich bei den Leistungen für Grundsicherung um Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung handelt.

Diese Kosten werden zu 100 % durch den Bund erstattet.

Die Erhöhung der Kosten je Fall:

- Im Rundschreiben 24-2019 vom 04.11.2019 teilte das BMAS die neue Anwendung des § 42b Abs. 2 SGB XII (Mittragessen) mit Einführung des BTHG zum 01.01.2020 mit. 232 Fälle x 3,40 € x 230 Arbeitstage = 181.424,00 € Mehrkosten.
- Anpassung der Kosten für Unterkunft und Heizung in besonderen Wohnformen § 42a Abs. 5, 6 SGB XII lt. MASGF Rundschreiben 25/2019 vom 07.11.2019 für insgesamt 407 bzw. 260 Fälle.
- Mit Rundschreiben 26/2019 des MASGF vom 14.11.2019 wurden die Regelbedarfe ab 01.01.2020 auf Grundlage der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2020 bekannt gegeben. Die Steigerung der Regelbedarfe beträgt mehr als 3 %.